

Sozialhilfe: Neuregelung Abrechnungsverfahren für Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 30 und Art. 31 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)



Anspruch des Wohnkantons - Art. 16 ZUG

Wenn der Unterstützte noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen in einem andern Kanton Wohnsitz hat, so erstattet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung, die dieser selber ausgerichtet oder einem Aufenthaltskanton nach Artikel 14 vergütet hat.

1. Ausgangslage

Die jeweilige Einwohnergemeinde wird mittels ZUG-Meldung darüber orientiert, wenn ein Bürger ihrer Gemeinde in einem anderen Kanton sozialhilferechtlich unterstützt werden muss und vom Heimatkanton die Rückerstattung der Kosten verlangt wird.

Die ausserkantonale Wohngemeinde bevorschusst die zu erbringenden Sozialhilfeleistungen und stellt diese über das kantonale Sozialamt dem Heimatkanton in Rechnung, sofern der/die unterstützten Person/en weniger als 2 Jahre in diesem Kanton wohnhaft war/en. Der Heimatkanton (in diesem Falle der Kanton Solothurn) bezahlt diese Forderungen und fordert den Kostenersatz von der solothurnischen Heimatgemeinde. Diese hat die Rechnung zu bezahlen und die Leistung wird im Lastenausgleich dem Ist-Betreffnis zugerechnet. Der Ausgleich zwischen Ist- und Soll wird dann mit der Abrechnung Lastenausgleich im Januar/Februar des folgenden Jahres vollzogen. Dieses Verfahren erfordert einen erheblichen Administrativaufwand.

2. Neuregelung

Der Einfachheit halber praktiziert das Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialhilfe und Asyl als kantonales Sozialamt, **ab sofort** folgendes Vorgehen:

Die ausserkantonale Wohngemeinde bevorschusst die zu erbringenden Sozialhilfeleistungen für Bürger einer solothurnischen Gemeinde wie bis anhin und stellt diese dem Amt für soziale Sicherheit, Solothurn (ASO), in Rechnung, sofern die unterstützten Personen weniger als 2 Jahre im Kanton wohnhaft sind.

Die zuständige solothurnische Einwohnergemeinde (Heimatgemeinde) wird in diesen Fällen durch das ASO nach wie vor mit der Sozialhilfemeldung des Fremdkantons orientiert. Der zuständigen solothurnischen Einwohnergemeinde obliegt es nur noch **zu prüfen, ob es sich tatsächlich um Bürger ihrer Gemeinde handelt. Ohne gegenteilige Reaktion innert 15 Tagen wird angenommen, die Angaben seien zutreffend und der Fall gilt als akzeptiert.**

Der Heimatkanton (in diesem Falle der Kanton Solothurn) bezahlt diese Forderungen dem rechnungsstellenden Fremdkanton. Das ASO verzichtet aber inskünftig auf die sofortige Verrechnung mit der solothurnischen Heimatgemeinde und belastet die Kosten direkt dem Lastenausgleich Soll. Der Ausgleich zwischen Ist- und Soll wird dann wiederum mit der Abrechnung Lastenausgleich im Januar/Februar des folgenden Jahres vollzogen.

Mit dieser Neuerung kann etlicher administrativer Aufwand für die solothurnischen Gemeinden und das ASO eingespart werden, indem Zwischenrechnungen und Zahlungen unterbleiben.

geht an:

- Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
- Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
- solothurner Sozialämter und soziale Dienste